

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 20.01.2013 für die Wahlbezirke der Stadt Bad Münster am Deister kann von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk vom 31.12.2012 bis 04.01.2013, jedoch nur werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Bereitgehalten wird das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme im Service-Büro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster,

am 02. und 04. Januar 2013

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und

am 03. Januar 2013

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte haben das Recht innerhalb dieser Zeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen.

Macht eine wahlberechtigte Person vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass sie im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Nr.1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

**Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 04. Januar 2013 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Service-Büro, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 3, 31848 Bad Münster, durch Erklärung zur Niederschrift oder schriftlich eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. Dezember 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Berichtigungsantrag stellen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 36 Bad Pyrmont durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bad Münden am Deister gelangt ist.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 18. Januar 2013, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Münden am Deister, Service-Büro, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münden, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

**Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

**Wahlscheine** dürfen **frühestens ab dem 10. Dezember 2012** ausgegeben werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:
  - einen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag.
7. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, persönlich ausgehändigt oder amtlich überbracht.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen **nur ausgehändigt werden**, wenn die Berechtigung zur **Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird** und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Briefwahl ist der Wahlbrief von der Wählerin oder dem Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift des Kreiswahlleiters zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahntag bis 18.00 Uhr** eingeht.
9. Wahlberechtigte Personen, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, haben bis zum 18. Januar 2013 auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlstelle im Service-Büro, Verw. Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, ist ab dem 10. Dezember 2012 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags und donnerstags  
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

**Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.**

Bad Münster, den 03. Dezember 2012

Büttner